

VOLLSTRECKBARE AUSFERTIGUNG

Amtsgericht Frankfurt/Main
Außenstelle Höchst
Geschäfts-Nr. 387 C 2679/10 (98)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
Vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 21.01.2011



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alexander Jaeger, Holzhausenstr. 62,
60322 Frankfurt
Gerichtsfach Nr. 523, Geschäftszeichen: 154-10

gegen

[REDACTED] Versicherung AG vertr. d. d. Vorstand ,vertr.d.d.Vors [REDACTED]
[REDACTED]
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
Gerichtsfach [REDACTED] Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt/Main - Außenstelle Höchst
durch Richter am Amtsgericht Konschak

im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO mit Schriftsatzschluss am 12.01.2011
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den restlichen Gebühren des
Rechtsanwalts Alexander Jaeger in Höhe von 118,04 € freizustellen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 36 % und die Beklagte
64 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Wiedergabe des Tatbestandes wird gemäß
§ 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht aus dem Verkehrsunfall vom 31.05.2010 bei der Kreuzung Sindlinger Bahnstraße/Höchster Farbenstraße in Frankfurt/Main ein Schadensersatzanspruch auf Freistellung von der weiteren Gebührenforderung ihres Bevollmächtigten in geltend gemachter Höhe zu. Es ist nicht unbillig (§ 14 Abs. 1 Satz 4 RVG), dass der Bevollmächtigte der Klägerin für seine Tätigkeit im Rahmen der Regulierung der Schadensersatzansprüche eine Geschäftsgebühr von 1,5 angesetzt hat. Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass in durchschnittlichen Fällen die Schwellengebühr von 1,3 eine Regelgebühr darstellt und eine ähnliche Funktion erfüllt wie die 7,5/10 - Gebühr gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO. Dies steht im Einklang mit der Bestimmung, dass bei überdurchschnittlichen, weil umfangreichen oder schwierigen Tätigkeiten des Rechtsanwalts eine Geschäftsgebühr von mehr als 1,3 gerechtfertigt ist (BGH NJW-RR 2007, 420 bis 422). Die Geschäftsgebühr von 1,3 ist deshalb bei der Abwicklung eines „durchschnittlichen“ bzw. „normalen“ Verkehrsunfalls nicht zu beanstanden (a.a.O.).

Hier handelte es sich um ein wenigstens durchschnittliches bzw. normales Verkehrsunfallsmandat. Von einer unterdurchschnittlich umfangreichen oder schwierigen Tätigkeit mag auszugehen sein, wenn die Eintrittspflicht der Gegenseite nicht streitig wird und die gegnerische Haftpflichtversicherung auf erste Anforderung reguliert. So war es hier aber nicht. Die Beklagte veranlasste eine Nachbesichtigung des Fahrzeugs der Klägerin durch einen von ihr beauftragten Sachverständigen, die nicht nur der Überprüfung der Schadenshöhe dienen sollte, sondern auch der Ermittlung des Schadensherganges; dies folgt aus dem Schreiben des Sachverständigenbüros Kappes vom 16.06.2010 an die Klägerin, in dem es heißt, dass „wir von der Versicherung den Auftrag (erhalten haben), den Schadenshergang zu rekonstruieren bzw. ihre Fahrzeuge einander gegenüber zu stellen.“ Auch als in der Nachfolge die Beklagte von ihrer grundsätzlichen Verantwortlichkeit ausging, regulierte sie die Repa-

raturkosten zunächst nicht in vollem Umfang, da sie eine „Rechnungsprüfung“ durchführte. Dies veranlasste ein weiteres Tätigwerden des Bevollmächtigten des Klägers. Es ist nicht zu beanstanden, dass er aufgrund des beschriebenen Umfangs seiner anwaltlichen Tätigkeit von einem durchschnittlich umfangreichen bzw. schwierigen Mandat ausging. Der Bevollmächtigte der Klägerin hatte bei der Bestimmung der Gebühr zudem einen Spielraum von 20 Prozent (a.a.O.). In Anerkennung dieses Spielraumes ist es nicht zu beanstanden, dass der Bevollmächtigte der Klägerin eine Gebühr von 1,5 bestimmte. Es kann dahinstehen, ob dies für jeden durchschnittlichen oder normalen Verkehrsunfall gilt. Hier jedenfalls hat der Bevollmächtigte der Klägerin sein in diesem Rahmen zustehendes Ermessen nicht überschritten, da er die Teilnahme an dem Gegenüberstellungstermin als erforderlich halten durfte, der eine Besonderheit darstellt, die die Abwicklung des Mandates aus der Reihe der durchschnittlich bzw. normalen Verkehrsunfälle heraushebt.

Gemäß seiner Berechnung im Schriftsatz vom 16.11.2010 stand dem Bevollmächtigten der Klägerin also eine Gebührenforderung von 721,97 € zu. Abzüglich der regulierten 603,93 € verbleibt der Betrag, von dem die Beklagte die Klägerin noch freizustellen hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 269 Abs. 3 Satz 2, 91 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat seine Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Konschak,
Richter am Amtsgericht



24. JAN. 2011